

# Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

## Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2022

Gültig ab dem 01.01.2022

**Direktor:** DirAG Focken  
**Ständige Vertreterinnen:** Ri'inAG Bluhm  
Ri'inAG Zimmerling

**Geschäftsleiter  
Vertreterin:** JR Koops  
JAR'in Nupnau

**Fachgebietsleitung Rechtspfleger:** JAR'in Nupnau  
**Fachgebietsleitung Gerichtsvollzieher:** JI Buchsteiner  
**Fachgebietsleitung Verwaltung:** JOL'in Bruns

### 1. Verwaltungsstelle:

**Abt. 701** Justizverwaltungssachen,  
Gerichtszahlstelle, Verteilungsstelle für GV-Aufträge

Vorsitzender: DirAG Focken  
Vertreterin: Ri'inAG Bluhm

### 2. Grundbuchsachen Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

**Abt. 702** Bezirke Alt-Rahlstedt, Neu-Rahlstedt, Jenfeld,  
Oldenfelde

Vorsitzende: Ri'inAG Bluhm  
Vertreter: DirAG Focken

**Abt. 703** Bezirke Eilbek, Wandsbek, Hinschenfelde, Tonndorf-Lohe, Meiendorf

Vorsitzender: DirAG Focken  
Vertreterin: Ri'inAG Bluhm

### **3. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach Maßgabe der §§ 271, 312 und 415 FamFG**

#### **3.1 Betreuungssachen**

**Richterliche Zuständigkeit** (jeweils 0,6 Richterpensum):

**Abt. 704** und Altverfahren mit den Buchstaben H, K, O  
Vorsitzende: Ri'inAG Dr. Pitzal  
Vertreter: RiAG Dr. Morris

**Abt. 705** und Altverfahren mit den Buchstaben A, C, D, I, J, L, N, U  
Vorsitzende: Ri'inAG Dr. Simon  
Vertreter: RiAG Tschauner

**Abt. 706** und Altverfahren mit den Buchstaben G, M, P, Q, R  
Vorsitzender: RiAG Thies  
Vertreter: RiAG Paschke

**Abt. 707** und Altverfahren mit den Buchstaben S, T, V, X, Y, Z  
Vorsitzender: RiAG Dr. Morris  
Vertreter: Ri'inAG Dr. Pitzal

**Abt. 708** und Altverfahren mit den Buchstaben B, E, F, W  
Vorsitzender: RiAG Tschauner  
Vertreterin: Ri'inAG Dr. Simon

Die gleiche richterliche Buchstabenzuständigkeit gilt für Akten aller anderen früher geführten Vormundschafts- bzw. Betreuungsabteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek.

#### **3.1.1 Verteilung der Eingänge**

Die Eingänge in Betreuungssachen werden **im Turnus reihum mit einer Sache je Abteilung** zugeteilt.

1. Die neu eingehenden Sachen werden im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt. Dies geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Geschäftsstelle. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der/des Betroffenen.

2. Die Eingangsstelle vermerkt auf jedem Eingang Datum und Uhrzeit. Die Eingänge eines jeden Tages werden nach vorstehender Reihenfolge geordnet und, täglich mit der Ordnungszahl „1“ beginnend, durchnummeriert.

3. In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen danach im Turnus auf die Abteilungen verteilt.

4. Neueingänge für Betroffene, über die bereits eine Betreuungs- oder AR-Sache anhängig ist oder zu denen seit 1.1.2020 bereits ein Vorgang abgeschlossen worden ist, sind unter Anrechnung auf den Turnus der ursprünglich tätigen Abteilung zuzuweisen. Ergibt sich hiernach keine eindeutige Zuständigkeit einer Abteilung, dann wird das Verfahren der Abteilung zugewiesen, in der das jüngere Verfahren anhängig war.

Ergibt sich während der Bearbeitung des Verfahrens, dass bereits für ein Geschwisterkind, einen Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen eine Sache anhängig ist, kann das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus von der ursprünglich tätigen Abteilung übernommen werden.

### **3.2 Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG)**

Für Sachen, in denen eine Unterbringung oder eine Fixierung nach PsychKG oder in denen eine Freiheitsentziehung nach Infektionsschutzgesetz erfolgen soll, richtet sich die Zuständigkeit nach folgender Regelung:

Für Eingänge  
am Montag: Abt. 708 RiAG Tschauner  
am Dienstag: Abt. 706 RiAG Thies  
am Mittwoch: Abt. 705 Ri'inAG Dr. Simon  
am Donnerstag: Abt. 707 RiAG Dr. Morris  
am Freitag: Abt. 704 Ri'inAG Dr. Pitzal

Diese Zuständigkeit betrifft nur Eingänge, die bis 15.00 Uhr auf der Geschäftsstelle vorliegen. Für später am Tag eingehende Unterbringungs- oder Fixierungsanträge ist die am Folgetag zuständige Abteilung zuständig.

Bei Eingängen, in denen bereits der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes eine Unterbringung angeordnet hat, richtet sich die Abteilungszuständigkeit nicht nach dem Tage des Eingangs der Akte; sie sind stattdessen in der Abteilung einzutragen, die für Neueingänge an dem Wochentag zuständig ist, an dem die angeordnete Unterbringungsfrist abläuft.

Im Vertretungsfall ist die Akte – außer bei Fixierungsanträgen – dem ordentlichen Vertreter vorzulegen.

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

### **4. Testaments- und Nachlasssachen sowie Verschollenheitssachen, Aufgebotssachen nach § 433 ff. FamFG und alle weiteren Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht anders zugewiesen sind**

**4.1 Testaments- und Nachlasssachen, Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen gem. §§ 2028 Abs. 2 und 2057 BGB** **Abt. 709**

**4.2 Aufgebotssachen nach § 433 FamFG** **Abt. 790**  
Die Abt. 790 ist auch zuständig für alle weiteren Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht anders zugewiesen sind

**4.3 Verschollenheitssachen** **Abt. 791**

**Abt. 709, 790 und 791 (Richterliche Zuständigkeit):**

Vorsitzender: RiAG Kohlfärber  
Vertreterin: Ri'inAG Barber

Die gleiche richterliche Zuständigkeit gilt für Akten aller anderen früher geführten Nachlassabteilungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek.

### **5. Zivilprozesssachen**

**5.1 Allgemeine Zivilprozesssachen**  
einschließlich der Rechtshilfe und Zwangsvollstreckungssachen, die dem Prozessgericht gesetzlich zugewiesen sind.

<b>Abt. 711</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Peters 1. Vertreter: RiAG v. Trotha 2. Vertreter: RiAG Dr. Morris
<b>Abt. 711b</b>	Vorsitzender: RiAG von Trotha 1. Vertreterin: Ri'inAG Peters 2. Vertreter: RiAG Dr. Morris
<b>Abt. 712</b>	Vorsitzender: RiAG Dr. Morris 1. Vertreterin: Ri'inAG Peters 2. Vertreter: RiAG v. Trotha
<b>Abt. 713:</b>	Vorsitzender: RiAG Kohlfärber Vertreterin: Ri'inAG Barber
<b>Abt. 714</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Dr. Kühn Vertreterin: Ri'inAG Landwehr
<b>Abt. 715</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Landwehr Vertreterin: Ri'inAG Dr. Kühn
<b>Abt. 716a</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Barber Vertreterin: RiAG Kohlfärber

### 5.1.1 Verteilung der Eingänge:

1. Die neu eingehenden Zivilprozesssachen werden im fortlaufenden Turnus auf die Zivilabteilungen verteilt. Dies geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge nach dem Passivrubrum.

2. Die Eingangsstelle vermerkt auf jedem Eingang Datum und Uhrzeit. Die Eingänge eines jeden Tages werden nach vorstehender Reihenfolge geordnet und, täglich mit der Ordnungszahl „1“ beginnend, durchnummeriert.

3. In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen danach in jeweils zwei Durchgängen wie folgt auf die Abteilungen verteilt:

	1. Durchgang	2. Durchgang
Abt. 711 Ri'inAG Peters (0,0 Richterpensum)	0	0
Abt. 711b RiAG von Trotha (0,6 Richterpensum)	6	6
Abt. 712 RiAG Dr. Morris (0,4 Richterpensum)	4	4
Abt. 713 RiAG Kohlfärber: 0,8 Richterpensum)	8	8
Abt. 714 Ri'inAG Dr. Kühn (0,8 Richterpensum)	8	8
Abt. 715 Ri'inAG Landwehr (0,8 Richterpensum)	8	8
Abt. 716a Ri'inAG Barber (1,0 Richterpensum)	10	10

## 5.2. Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes

<b>Abt. 750</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Landwehr Vertreterin: Ri'inAG Dr. Kühn
<b>Abt. 751</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Dr. Kühn Vertreterin: Ri'inAG Landwehr

5.2.1 Die Neueingänge werden abwechselnd den beiden Abteilungen zugeteilt.

## 5.3. Besondere Zuteilungen

### 5.3.1

Anträge auf Arrest, einstweilige Verfügung oder Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gelangen, wenn die Hauptsache anhängig ist, an die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung.

Geht der Hauptsache ein Antrag auf Arrest, einstweilige Verfügung oder Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens voraus, so gelangt die Hauptsache an die Abteilung, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.

### 5.3.2.

Wird nach Anhängigkeit eines **Antrages auf Prozesskostenhilfe** ein neues Prozesskostenhilfegesuch in derselben Sache gestellt oder Klage erhoben, so ist die Abteilung zuständig, die das erste Gesuch bearbeitet hat.

### 5.3.3

Sind in einem **vorangegangenen Mahnverfahren** mehrere Anspruchsgegner in Anspruch genommen worden und erfolgt eine Abgabe aus dem Mahnverfahren an das Streitgericht nicht zeitgleich für sämtliche Antragsgegner, so ist für die zeitlich nachfolgend abgegebenen Streitverfahren die Abteilung zuständig, an welche die zeitlich erste Abgabe erfolgt. Maßgeblich ist der Eingang der Sache auf der Eingangsstelle.

### 5.3.4

Für **Klagen auf Grund des § 767 ZPO** ist die ursprüngliche Prozessabteilung zuständig. Falls es eine solche nicht gibt oder die Abteilung zurzeit keine Eingänge erhält, wird die Sache im Turnus verteilt.

### 5.3.5

Wird in **Wohnungseigentumssachen** ein Beschluss einer Wohnungseigentümerversammlung von mehreren Eigentümern angefochten oder fechten mehrere Eigentümer verschiedene Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung an, so ist die Abteilung insgesamt für diese Verfahren zuständig, die für das zuerst eingegangene Verfahren zuständig ist.

Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die sowohl allgemeine Zivilsachen gemäß 5.1 als auch Wohnungseigentumssachen nach 5.2 sind, so geht die Sache an die zuständige WEG-Abteilung.

### 5.3.6

Werden mehrere **Verfahren aufgrund Sachzusammenhangs** verbunden (§ 147 ZPO), ist für das verbundene Verfahren die Abteilung zuständig, die für den zeitlich zuerst bei diesem Gericht eingegangenen Antrag/Klage zuständig ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet für die Zuständigkeit der im Alphabet vorgehende Name des Antragsgegners/Beklagten, wenn Antragsgegner eine Wohnungseigentümergeinschaft ist, der im Alphabet vorgehende Name des Antragstellers/Klägers.

### 5.3.7

Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, kann die Sache wegen geschäftsverteilungsmäßiger **Unzuständigkeit** nicht mehr abgeben, sobald über

Prozesskostenhilfe in erster Instanz entschieden wurde oder beiderseitige Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO erlassen worden ist oder das Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet wurde und nach Eingang der Klageerwidernung eine prozessleitende Verfügung getroffen worden ist, es sei denn, die Verfügung hat u.a. auch Auflagen zur Klärung der Zuständigkeit enthalten.

#### 5.3.8

Eine **Anrechnung** der neu zu einer Abteilung gelangenden Sachen auf den Turnus findet statt in den Fällen 5.3.1, 5.3.4, 5.3.5 sowie bei abteilungsübergreifender Verbindung.

## 6. Zwangsvollstreckungssachen

### 6.1 Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen, Verteilungsverfahren nach § 119 des Baugesetzbuchs:

#### **Abt. 717**

Richterliche Zuständigkeit: Vorsitzender: Ri'AG Tschauer  
1. Vertreterin: Ri'inAG Dr. Waldforst  
2. Vertreter: RiAG v. Trotha

### 6.2 Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckungsschutzsachen, soweit nicht nach diesem Geschäftsverteilungsplan eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; Anordnung der Ersatzzwanghaft nach § 334 der Abgabenordnung; Verfahren nach § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, § 13 der Justizverwaltungskostenordnung, Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen gem. § 889 ZPO und gem. §§ 807, 903, 883 ZPO:

#### **Abt. 760**

Vorsitzende: Ri'inAG Dr. Waldforst  
1. Vertreter: RiAG v. Trotha  
2. Vertreterin: Ri'in Noll

#### **Abt. 761**

Vorsitzender: RiAG Kohlfärber  
Vertreterin: Ri'inAG Barber

#### **Abt. 762**

Vorsitzender: Ri'AG Tschauer  
1. Vertreterin: Ri'inAG Dr. Waldforst  
2. Vertreter: RiAG v. Trotha

Für die Eingänge der Abteilungen 760, 761 und 762 wird ein Turnus eingerichtet:  
Es erhalten nacheinander

- die Abteilung 760 eine Sache
- die Abteilung 761 eine Sache
- die Abteilung 762 zwei Sachen.

Für Rechtspflegersachen werden die Abteilungen 770 – 773 und 775 eingerichtet.  
Für richterliche Entscheidungen in Rechtspflegersachen ist die Abt. 760 zuständig.

## 7. Strafsachen

Einzelrichter- und Schöffensachen, Privatklagen, Sicherungsverfahren, selbständige Einziehungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG, Rechtshilfe in diesen Sachen, Vernehmungen in Gs-Sachen einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, Entscheidungen nach § 462 a Abs. 2 S. 2 StPO, alle weiteren in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu treffenden Nebenentscheidungen sowie Anträge des Zollfahndungsamts betreffend Maßnahmen nach dem Zollfahndungsdienstgesetz außerhalb von Straf- oder OWi-Verfahren.

## 7.1 Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

<b>Abt. 722</b>	Vorsitzender: RiAG Bahrenberg Vertreter: RiAG Stoll	OT 526	(Pensum: 0,8)
<b>Abt. 723</b>	Vorsitzender: RiAG Stoll Vertreter: RiAG Bahrenberg	OT 511 – 513	(Pensum: 0,5)
<b>Abt. 724</b>	Vorsitzender: RiAG Paschke Vertreter: RiAG Thies	OT 501 – 510	(Pensum: 0,4)

Die Zuständigkeit richtet sich nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Ist bei keinem Beschuldigten eine Anschrift aus dem Bezirk dieses Gerichtes gegeben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Tatort und hilfsweise nach dem Ergreifungsort. In Fällen des § 13 Abs. 1 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die zum früheren Zeitpunkt eingegangene Sache anhängig ist.

## 7.2 Strafsachen gegen Erwachsene

<b>Abt. 725a</b>	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG Stoll RiAG Bahrenberg
<b>Abt. 725b</b>	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Zimmerling RiAG Rieckhoff
<b>Abt. 726a</b>	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG Paschke RiAG Thies
<b>Abt. 726b</b>	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG Thies RiAG Paschke
<b>Abt. 727a</b>	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Dr. Mosenheuer RiAG Ehlers
<b>Abt. 727b</b>	Vorsitzende: 1. Vertreter: 2. Vertreter:	RiAG Dr. Waldforst RiAG Dr. Wohlrab RiAG Noll
<b>Abt. 728a</b>	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Ehlers RiAG Mosenheuer
<b>Abt. 728b</b>	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Rieckhoff RiAG Zimmerling
<b>Abt. 728c</b> Ungerade Wochen:	Vorsitzende: 1. Vertreter: 2. Vertreterin: 3. Vertreterin:	RiAG Noll RiAG Dr. Wohlrab RiAG Dr. Waldforst RiAG Heynen
Gerade Wochen:	1. Vertreterin: 2. Vertreter: 3. Vertreterin:	RiAG Heynen. RiAG Dr. Wohlrab RiAG Dr. Waldforst
<b>Abt. 728d</b>	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Heynen. RiAG Noll.

**Abt. 729****Erweitertes Schöffengericht**

Vorsitzende, Vertreter, Sitzungstage und Schöffen wie in Abt. 725a -728d

Zweiter Richter:  
Vertreter:

RiAG Bahrenberg  
RiAG Dr. Morris

**7.3 Verteilung der Eingänge im Erwachsenenstrafverfahren:**

- 7.3.1 Es besteht je ein getrennter Turnus für a) Ls – Sachen, b) Ds – Sachen und c) alle übrigen Verfahren.
- 7.3.2 Die Verteilung geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges in der Eingangsstelle. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge in Bezug auf den/die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des (ältesten) Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen.
- 7.3.3 Die Eingangsstelle vermerkt auf jeder Akte Datum und Uhrzeit des Einganges. Die Eingänge jeden Tages werden – für jeden Turnus getrennt – nach vorstehender Reihenfolge geordnet und täglich mit der Ordnungszahl „1“ beginnend, durchnummeriert.
- 7.3.4 In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen getrennt nach Turnus in 10 Durchgängen wie folgt verteilt:

	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 725 a (0,2 Pensum)	RiAG Stoll	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Abt. 725 b (0,85 Pensum)	Ri'inAG Zimmerling	0	1	2	2	2	2	2	2	2	2
Abt. 726 a (0,6 Pensum)	RiAG Paschke	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2
Abt. 726 b (0,4 Pensum)	RiAG Thies	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1
Abt. 727a (0,5 Pensum)	Ri'inAG Dr. Mosenheuer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Abt. 727 b (0,5 Pensum)	Ri'inAG Dr. Waldforst	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Abt. 728 a (0,5 Pensum)	Ri'inAG Ehlers	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Abt. 728 b (0,5 Pensum)	Ri'inAG Rieckhoff	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Abt. 728c (1,0 Pensum)*	Ri'in Noll	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4
Abt. 728d (0,5 Pensum)	Ri'inLG Heynen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

\* Die Abteilung 728c nimmt nicht am Ls-Turnus teil und erhält auch keine Ls-Sachen auf Grund Vorbefasstheit.

**7.3.5 Vorbefasstheit**

Verfahren gegen Personen, gegen die bereits ein Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, OWi-nach Einspruch- oder AR-Verfahren oder eine Bewährungsaufsicht aktuell anhängig ist oder seit dem **1.1.2020** anhängig gewesen ist, werden unter Anrechnung im Turnus der vorbefassten



Abteilung zugewiesen. Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, so gelangt das Verfahren an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren gegen die Person eingegangen ist. Sofern diese Abteilung zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache keine Eingänge im Turnus erhält, aber eine andere Abteilung zuvor mit der Person befasst war, erhält diese andere Abteilung die Sache zugewiesen.

Waren von mehreren Personen Verfahren in verschiedenen oder nur in einer Abteilung anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der ältesten Person, für die eine Vorbefasstheit besteht.

Anhängig im Sinne dieser Regelung sind auch nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren solange, bis ein Beschluss über die endgültige Einstellung des Verfahrens ergangen ist.

Eine Vorbefasstheit nach den vorstehenden Regelungen gilt nicht für die Zuweisung von Verfahren betreffend die Anordnung von Erziehungshaft nach § 96 OWiG. Erziehungshaftverfahren begründen ihrerseits auch keine Vorbefasstheit.

- 7.3.6 Sofern Strafverfahren wegen Falschaussagedelikten, die in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek begangen worden sein sollen, turnusgemäß in der Abteilung des Vorsitzenden eingetragen werden würden, unter dessen Vorsitz die Tat begangen worden sein soll, werden diese in der darauffolgenden Strafabteilung unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.
- 7.3.7 Ist eine Sache an den geschäftsplanmäßig unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Ausgenommen sind Sachen, die aufgrund einer Vorbefassung einer anderen Abteilung zuzuweisen sind. Auch insoweit ist eine Abgabe nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, dem Erlass eines Strafbefehls oder der Terminierung in einem Schnellverfahren an die zuständige Abteilung vorzunehmen.
- 7.3.8 Abgetrennte Verfahren, die bei der gleichen Abteilung bleiben, werden im Turnus nicht berücksichtigt.

## **8. Familiengericht**

Familiensachen nach Maßgabe d. § 111 FamFG, einschl. Rechtshilfe

<b>Abt. 730</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Entringer Vertreterin: Ri'inLG Dr. Godendorff
<b>Abt. 731</b>	Vorsitzender: RiAG Vogelsang Vertreterin: Ri'inAG Bluhm
<b>Abt. 732</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Brauns Vertreterin: Ri'inAG Schnackenburg
<b>Abt. 733</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Bluhm Vertreter: RiAG Vogelsang
<b>Abt. 734</b>	Vorsitzende: Ri'inLG Dr. Godendorff Vertreterin: Ri'inAG Entringer
<b>Abt. 735</b>	Vorsitzender: RiAG Vogelsang Vertreterin: Ri'inAG Bluhm
<b>Abt. 736</b>	Vorsitzende: Ri'inAG Jahnke Vertreter: DirAG Focken

**Abt. 737**                      Vorsitzender: DirAG Focken  
 Vertreterin:    Ri'inAG Jahnke

**Abt. 738**                      Vorsitzende: Ri'inAG Schnackenburg  
 Vertreterin:    Ri'inAG Brauns

**8.1 Verteilung der Eingänge:**

- 8.1.1 Die für das Familiengericht neu eingehenden Sachen werden im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt. Dies geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge nach dem Passivrubrum bzw. dem Nachnamen des Kindes.
- 8.1.2 Die Eingangsstelle vermerkt auf jedem Eingang Datum und Uhrzeit. Die Eingänge eines jeden Tages werden nach vorstehender Reihenfolge geordnet und, täglich mit der Ordnungszahl „1“ beginnend, durchnummeriert.
- 8.1.3 In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen (außer AR-Sachen) danach in jeweils zwei Durchgängen wie folgt auf die Abteilungen verteilt:

		1. Durchgang	2. Durchgang
Abteilung 730 (0,55 Richterpensum)	Ri'inAG Entringer	5	6
Abteilung 732 (0,65 Richterpensum)	Ri'inAG Brauns	6	7
Abteilung 733 (0,85 Richterpensum)	Ri'inAG Bluhm	8	9
Abteilung 734 (0,7 Richterpensum)	Ri'inLG Dr. Godendorff	7	7
Abt. 735 (1,0 Richterpensum)	RiAG Vogelsang	10	10
Abteilung 736 (0,6 Richterpensum)	Ri'inAG Jahnke	6	6
Abteilung 737 (0,5 Richterpensum)	DirAG Focken	5	5
Abteilung 738 (0,6 Richterpensum)	Ri'inAG Schnackenburg	6	6

Die **Abteilung 731** erhält keine Eingänge mehr, weder im Turnus, noch im Familienzusammenhang.

Eingänge, die die Abteilung 731 auf Grund des Familienzusammenhangs erhalten müsste, erhält die **Abteilung 735** unter Anrechnung auf den Turnus.

- 8.1.4. Weitere Familiensachen erhält die Abteilung, bei der bereits eine Familiensache oder eine AR-Sache desselben Personenkreises entweder nach dem **1.1.2017** anhängig geworden oder zum Zeitpunkt des Eingangs noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, jedoch auf diesen angerechnet.
- 8.1.5 Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus.
- 8.1.6 Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache desselben Personenkreises bei einer anderen Abteilung anhängig geworden ist.
- 8.1.7 Soweit eine Sache wegen erfolgreicher Ablehnung des bzw. der Vorsitzenden oder aus einem anderen Grund gem. 3.3.1 in einer anderen Abteilung eingetragen wird, werden auch

alle anderen Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf den Turnus umgetragen.

- 8.1.8 AR-Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen rundum mit je einer Sache pro Abteilung verteilt.

## Allgemeines

### **1. Kontinuität**

Alle bis zum 31.12.2021 eingegangenen Sachen bleiben in der Zuständigkeit der Abteilung, bei der sie eingegangen sind. Wiederauflebende Sachen in Abteilungen, die nicht mehr existieren, werden – sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind - wie Neueingänge verteilt.

Stellt sich nachträglich eine falsche Zuteilung im Turnus heraus, bleiben davon alle anderen im Turnus verteilten Sachen unberührt.

Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgeführt.

### **2. Vertretung**

2.1 Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, wird er an erster Stelle durch den im Geschäftsverteilungsplan genannten Vertreter vertreten.

2.2 Ist auch dieser verhindert, so ist dann zur Vertretung berufen der Richter/die Richterin der nächsten Abteilung der nachfolgend aufgestellten Gruppen und Abteilungsfolgen:

**Gruppe 1:** die Vorsitzenden der Abteilungen

702, 703, 709 (und 790/791), 717, 760, 761, 762

**Gruppe 2:** die Vorsitzenden der Abteilungen

711, 711b, 712, 713, 714, 715, 716a, 750, 751

**Gruppe 3:** die Vorsitzenden der Abteilungen

722, 723, 724, 725a, 725b, 726a, 726b, 727a, 727b, 728a, 728b, 728c, 728d

**Gruppe 4:** die Vorsitzenden der Abteilungen

730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738

**Gruppe 5:** die Vorsitzenden der Abteilungen

704, 705, 706, 707, 708.

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 704 - 708 sich auch dann gegenseitig, wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Abteilungen 730 – 738.

Bei Erschöpfung einer Vertretergruppe sind die Vorsitzenden der Abteilungen der darauffolgenden Vertretergruppe in der dort genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen, wobei bei Erschöpfung der Gruppe 5 die Vorsitzenden der in Gruppe 1 genannten Abteilungen zuständig werden.

### **3. Ablehnung, Zurückverweisung**

3.1 Über die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entscheidet, sofern nicht der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält (§ 45 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 27 Absatz 3 Satz 2 StPO) oder die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, der an übernächster Stelle genannte Vorsitzende der unter 2 genannten Gruppen und Abteilungsfolgen – erforderlichenfalls wieder von vorn beginnend.

Bei Verhinderung dieses Richters, die auch anzunehmen ist, wenn es sich um den abgelehnten Richter selbst oder dessen geschäftsplanmäßigen Vertreter handelt, entscheidet der/die

Vorsitzende der nächstfolgenden Abteilung. Bei auch dessen Verhinderung gilt die Regelung unter 2.2.

3.2 Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts (Abteilung 729). Über die Ablehnung des zweiten Richters des erweiterten Schöffengerichts entscheidet der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts. Falls dieser verhindert ist, gilt die Regelung unter 2.2.

3.3.1 Anstelle des Vorsitzenden ist der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig, wenn eine Richterin oder ein Richter kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder eine sogenannte Selbstablehnung für begründet erklärt worden ist. Ist der Vertreter selbst ausgeschlossen, abgelehnt oder nicht nur vorübergehend verhindert, oder gehört er nicht derselben Gruppe an, ist der Vorsitzende der dann nachfolgenden Abteilung derselben Gruppe zuständig.

3.3.2 Außer in Schöffensachen wird die betreffende Sache, in der gemäß 3.3.1 ein(e) andere(r) Vorsitzende(r) zuständig ist, unter Anrechnung auf den Turnus als neue Sache in deren/dessen Abteilung eingetragen.

In Schöffensachen bleibt die Sache in der ursprünglichen Abteilung.

3.4 In Strafsachen, die das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen, ist die Abteilung zuständig, die der Vertreter der ursprünglichen Abteilung führt, sofern er oder sie derselben Gruppe angehört. Ansonsten ist der Vorsitzende der nachfolgenden Abteilung derselben Gruppe zuständig. Falls die Abteilung nicht mehr besteht, wird die zurückverwiesene Sache wie ein Neueingang behandelt. Das gilt entsprechend in den Fällen des § 210 Absatz 3 StPO und § 79 Absatz 6 OWiG.

#### **4. Zuständigkeit für Schöffensachen:**

4.1 „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne von §§ 38, 39, 40, 45, 46 und 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG ist

RiAG Zimmerling (Vertreter: RiAG Thies),

4.2 Für die Schöffensachen des Jugendgerichtes ist „Richter beim Amtsgericht“ in o. g. Sinne und „Jugendrichter“ im Sinne von § 35 Abs. 4 JGG

RiAG Paschke (Vertreter: RiAG Stoll).

#### **5. Verfahren vor dem Güterichter**

Güterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güterverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

#### **6. Zuständigkeit bei Fixierungsanträgen**

Die Regelung, wonach der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig ist, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist, gilt auch für Fixierungsanträge in der Zuständigkeit der Familien- oder Strafabteilungen.

7. Im Übrigen gelten ergänzend die „Leitenden Grundsätze“ des Geschäftsverteilungsplans 2021 des Amtsgerichts Hamburg entsprechend.

8. Über Fragen der Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek.

9. Hinweis gem. § 29 DRiG: Proberichter sind im Geschäftsverteilungsplan kenntlich durch die Amtsbezeichnung „Ri“ bzw. Ri’in“. Abgeordnete Richter sind Ri’inAG Ehlers, Ri’inAG Entringer Ri’inLG Dr. Godendorff, Ri’inLG Heynen, Ri’inAG Dr Pitzal, Ri’inAG Schnackenburg, Ri’inAG Dr. Simon, RiAG Vogelsang, Ri’inAG Dr. Waldforst und RiAG Dr. Wohlrab.

Zimmerling

Dr. Kühn

Focken

Dr. Morris

Landwehr

Bluhm

Thies